



Positionspapier zum Männergewaltschutz

Angesichts der laufenden Koalitionsverhandlungen möchten wir Sie eindringlich darum bitten, den Schutz von allen Menschen vor Gewalt als zentrales Anliegen in den Koalitionsvertrag aufzunehmen. Für unsere Arbeit wäre es von besonderer Bedeutung, wenn der Koalitionsvertrag folgende Sätze enthalten würde:

I. „Das Gewalthilfegesetz soll weiterentwickelt werden und auch Männer bzw. Menschen aller Geschlechter in speziellen Einrichtungen schützen.“

II. „Schutzunterkünfte, Beratung sowie eine Telefonhotline und weitere Präventionsmaßnahmen sollen für alle Opfer von häuslicher Gewalt, entsprechend der EU-Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385, bedarfsgerecht etabliert werden. Dies schließt auch Jungen und Männer mit ein.“

Weiterhin wären folgende Punkte sehr wichtig:

III. „Wir setzen alle Vereinbarungen aus der Istanbul-Konvention konsequent um und beziehen den Schutz auch auf männliche Opfer häuslicher Gewalt.“

IV. „Wir erstellen einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und berücksichtigen dabei auch männliche Betroffene und Betroffene anderer Geschlechter.“

V. „Die *Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention* der Bundesregierung wird über den bisherigen Geltungshorizont hinaus weiterentwickelt.“

Wir als Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) werden seit 2019 vom BMFSFJ gefördert, um männlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Stimme zu geben. Als Schnittstelle zwischen Fachleuten, sozialen Trägern, Politik und Verwaltung bündeln wir Fachwissen und beraten alle relevanten Akteure zum Themenfeld. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für dieses Thema, bilden Fachpersonal fort und richten bundesweit Fachveranstaltungen im Themenfeld aus. Wir erheben und verbreiten zudem jährlich Daten zu Anzahl und Nutzungsvorkommen der vorhandenen Männerschutzeinrichtungen.

Sie wollen mehr über uns erfahren?

<https://www.ohne-gewalt-leben.de/>

<https://www.maennergewaltschutz.de/>

Dies hat folgenden Hintergrund:

1. Im Sondierungspapier wird das Gewalthilfegesetz als wichtiger Schritt benannt. Es ist ein erster Schritt, da lediglich von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern durch dieses Gesetz geschützt werden. Es braucht weitere Schritte, damit auch Männer und ihre Kinder von den im Gesetz vorgesehenen Hilfen profitieren. Um dieses wichtige Gesetz verfassungsrechtlich auf sichere Füße zu stellen, ist eine Nachschärfung zwingend erforderlich. Dies gebieten rechtliche Vorgaben und Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung.

Im Jahr 2023 waren bundesweit 27 % der über 21-jährigen Betroffenen, die Gewaltdelikte aufgrund häuslicher Gewalt bei der Polizei anzeigten, männlich: 52.662 Fälle in absoluten Zahlen.¹ Innerhalb von Partnerschaften war jeder fünfte Betroffene ein Mann, innerfamiliär knapp jeder zweite. Da häusliche Gewalt selten zur Anzeige gebracht wird, ist davon auszugehen, dass das tatsächliche Gewaltgeschehen höher ist. Wissenschaftliche Dunkelfeldstudien zeigen, dass Männer in nicht unerheblichen Maß von häuslicher Gewalt betroffen sein können. Jeder zweite bis vierte Mann war in seinem Leben schon einmal von (leichter) Partnerschaftsgewalt betroffen. 11 bis 30 % berichteten körperliche Gewalt (inkl. leichter Formen) erlebt zu haben, 40 bis 48 % psychische Gewalt.^{2,3,4} Ebenso litten die befragten Männer an der Gewalt und berichteten von Schwierigkeiten Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig steigen in den letzten Jahren die Nachfragen nach bestehenden Hilfsangeboten deutlich. In Männerschutzeinrichtungen wuchs die Zahl der Anfragen zwischen 2021 und 2023 um 112,5 % (von 251 auf 533), die Zahl der aufgenommenen Männer und Kinder um 50 %. Trotz eines Ausbaus der Schutzplätze mussten 2023 doppelt so viele Männer wie im Vorjahr abgewiesen werden (133 Fälle).⁵ Auch die Beratungszahlen des Hilfetelefons „Gewalt an Männern“ steigen kontinuierlich, mit bislang 12.093 registrierten Kontakten.⁶

Weiterhin gebietet dies der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Im Speziellen liegt derzeit ein Verstoß gegen das sogenannte Differenzierungsverbot gemäß Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz vor. Der Staat darf Menschen nicht allein aufgrund ihres Geschlechts unterschiedlich behandeln. Das bedeutet, dass das Geschlecht grundsätzlich kein zulässiges Kriterium für gesetzliche Regelungen oder Entscheidungen sein darf. Mit anderen Worten: Enthält eine Rechtsnorm Begriffe wie ‚Mann‘ oder ‚Frau‘, ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ und verknüpft damit bestimmte Rechtsfolgen, ist sie grundsätzlich verfassungswidrig – es sei denn, es liegt eine besonders gewichtige und rechtlich zulässige Rechtfertigung vor.⁷ Dies

¹ Bundeskriminalamt, Häusliche Gewalt – Bundeslagebild 2023.

² Jungnitz u.a., Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ 2004, S. 190 ff.

³ Jud u. a., Prevalence and predictors of affirmations of intimate partner violence in Germany: a first nationwide study on victimization in women and men 2022, S. 8 ff.

⁴ Schemmel u. a., Gewalt gegen Männer in Partnerschaften 2024.

⁵ Peters; Gallrein; Göhler, Männerschutzeinrichtungen in Deutschland – Nutzungsstatistik 2023.

⁶ Roßnagel; Poraico, Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation beim Aufbau eines Hilfetelefons und einer Online-Beratung für von Gewalt betroffene Männer: Jahresbericht 2023.

⁷ BeckOK GG/Kischel, 60. Ed. 28.12.2024, GG Art. 3 Rn. 184, beck-online. „Die Regelung setzt zunächst bei der Diskriminierung an, also einer benachteiligenden oder bevorzugenden Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts. Sie untersagt dem Staat, eine bestimmte Verschiedenheit der Menschen – die geschlechtliche – zu berücksichtigen (BVerfGE 10, 59 (73) = NJW 1959, 1483 (1483)), das Geschlecht ist grundsätzlich kein geeigneter Anknüpfungspunkt (BVerfGE 114, 357 (364) = NVwZ 2006, 324 (324); BVerfGE 85, 191 (206 f.) = NJW 1992, 964 (965); Sachs/Nußberger Rn. 259). Mit anderen Worten ist jede Rechtsnorm, deren Tatbestand Begriffe wie ‚Mann‘ oder ‚Frau‘, ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ enthält und

wurde auch in der öffentlichen Anhörung im Familienausschuss von der Sachverständigen des Deutschen Juristinnenbundes, Frau Dilken Çelebi, am 27. Januar 2025 vorgebracht.

Bei häuslicher Gewalt, die das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz betrifft, kann eine geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung in der Gewaltprävention kaum gerechtfertigt werden. Dies gilt sowohl für den subjektiven Anspruch Betroffener als auch die Beteiligungsrechte von Sozialträgern und den Förderungsanspruch.

Das mit dem Gewalthilfegesetz verfolgte Ziel, Frauen effektiv vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, kann durch die Nachbesserung des Gesetzes auch einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten. Andernfalls ist ein Scheitern des gesamten Gesetzes in aktueller Fassung zu befürchten.

2. Die EU-Gewaltschutzrichtlinie⁸ verpflichtet Deutschland gemäß Artikel 30 zur Bereitstellung von Schutzunterkünften auch für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt. Diese müssen in „ausreichender Anzahl“, also in bedarfsgerechtem Umfang etabliert werden. Dies ergibt sich aus dem eindeutig geschlechtsneutralen Wortlaut der Definition des Begriffs „Opfer“ gemäß Artikel 4: *„Opfer‘ [ist] jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt verursacht wurde, einschließlich Kinder, die einen Schaden erlitten haben, weil sie Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind.“*⁹ Ferner heißt es in den unmissverständlichen Ausführungen in Erwägungsgrund 12 der EU-Gewaltschutzrichtlinie:¹⁰ *„Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da sie — wie Daten und Studien belegen — von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. Allerdings werden auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt und sollten daher ebenfalls von denselben Maßnahmen, die in dieser Richtlinie für Opfer vorgesehen sind, erfasst werden. Daher sollte sich der Begriff ‚Opfer‘ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem Geschlecht, und alle Opfer sollten — sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist — in den Genuss der Rechte in Bezug auf den Schutz der Opfer und den Zugang zur Justiz sowie auf Unterstützung der Opfer und Präventivmaßnahmen gelangen.“* Weiterhin ist Artikel 30, der sich mit den Schutzunterkünften in der EU-Gewaltschutzrichtlinie befasst auch an der entsprechenden Definition von „Opfer“ orientiert, der in Erwägungsgrund 12 der EU-Gewaltschutzrichtlinie definiert wird.

Die in I. geforderte Anpassung des Gewalthilfegesetzes würde zur Erfüllung dieser Mindestvorgaben wesentlich beitragen.

darán Rechtsfolgen anknüpft, prima facie – also vorbehaltlich der engen Rechtfertigungsmöglichkeiten (/ Rn. 190 ff.) – verfassungswidrig. Finalität ist nicht erforderlich, irrelevant also, wenn der Gesetzgeber ganz andere Ziele verfolgt (BVerfGE 85,191 (206) = NJW 1992, 964 (965)).“

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

⁹ Ebd., Artikel 4.

¹⁰ Ebd., Erwägungsgrund 12.

3. Die Istanbul-Konvention ermutigt die Vertragsstaaten in Artikel 2 zur Anwendung der Konventionsvorgaben auf alle Opfer von häuslicher Gewalt, also auch zur Bereitstellung von Schutzunterkünften und Beratungsangeboten für Männer. Die Vertragsverfasser hatten diese Opfergruppe mit im Blick. Mehrere europäische Länder wie Norwegen, Finnland und Dänemark erfüllen diese Vereinbarungen bereits ganz oder teilweise.¹¹

4. Der geplante bundesweite Aktionsplan zur Verhinderung von häuslicher Gewalt sollte neben Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Männer und ihre Kinder enthalten. Dies ergibt sich aus den bereits angeführten rechtlichen Überlegungen und aus der wissenschaftlich bestätigten Bedarfslage.¹² Es ist zudem erwiesen, dass häusliche Gewalt enorme negative volkswirtschaftliche Auswirkungen hat.¹³

5. Die Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention wurde am 11. Dezember 2024 beschlossen, ebenso wie die Einrichtung einer Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention.¹⁴ Die Strategie enthält nützliche Maßnahmen bis Ende 2025, deren Weiterentwicklung dringend angeraten ist.

Für einen konstruktiven Austausch zu diesen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Wir bitten Sie nachdrücklich, diese wichtigen Aspekte in den Koalitionsvertrag aufzunehmen und so einen entscheidenden Beitrag für den Gewaltschutz für alle Menschen zu leisten.

Dresden, den 17.03.2025

¹¹ Mit weiteren Nachweisen: <https://maennnergewaltschutz.ocloud.de/index.php/s/jYC56dgtYtCHZfR>

¹² Schemmel u.a., Gewalt gegen Männer in Partnerschaften, 2024, <https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/02/Gewalt%20gegen%20M%c3%a4nner%20in%20Partnerschaften.pdf>

¹³ Sacco, Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland: Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften 2017.

¹⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewaltschutzstrategie-nach-der-istanbul-konvention-252134>